

RS Lvwg 2020/11/20 LVwG-AV-1307/001-2020

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.11.2020

Rechtssatznummer

3

Entscheidungsdatum

20.11.2020

Norm

VwGVG 2014 §28 Abs3

WRG 1959 §38 Abs1

WRG 1959 §41

WRG 1959 §50

WRG 1959 §138 Abs1

Rechtssatz

Sofern es sich um Uferschutzmaßnahmen im Sinn des § 41 Abs 3 WRG handelt, sind derartige Maßnahmen bewilligungsfrei, unterliegen daher nicht der Instandhaltungsverpflichtung nach § 50 WRG und sind daher auch keinem darauf gestützten Instandhaltungsauftrag zugänglich. Die Wasserrechtsbehörde kann bei Vorliegen der Voraussetzungen, nämlich Nachteil für öffentliche Interessen oder Rechte Dritter, deren Umgestaltung bzw Beseitigung nach § 41 Abs 3 letzter Satz WRG auftragen. Eine zerstörte, nicht mehr ihre Ufersicherungsfunktion erfüllende ehemalige Ufersicherung ist jedoch als sonstige Anlage im Sinne des § 38 Abs 1 WRG zu betrachten, sodass im Falle eines Widerspruchs zu den öffentlichen Interessen mit einem Auftrag nach § 138 Abs 1 lit a erster Fall WRG vorzugehen ist.

Schlagworte

Umweltrecht; Wasserrecht; gewässerpolizeilicher Auftrag; Beseitigungsauftrag; Instandhaltungsauftrag; Uferschutzmaßnahmen; Verfahrensrecht; Zurückverweisung;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGNi:2020:LVwG.AV.1307.001.2020

Zuletzt aktualisiert am

15.01.2021

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwG Niederösterreich, <http://www.lvwg.noel.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at